

Allgemeine Regelungen für die Entschuldigung erkrankter Schülerinnen und Schüler

(1) Krankmeldung

Die Eltern erkrankter Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7-10 melden ihr Kind am ersten Tag der Erkrankung im Sekretariat ab:

- Per E-Mail an die Adresse sekretariat@johannisberg-schule.de oder,
- falls eine Krankmeldung per E-Mail nicht möglich ist, telefonisch unter Nummer 05542-50360.

Die Krankmeldung der Kinder in den Jahrgängen 5/6 erfolgt am ersten Tag der Erkrankung

- entweder telefonisch unter der Rufnummer 05542-501802 oder
- per E-Mail an die Adresse gartenstrasse@johannisberg-schule.de.

Die Eltern informieren die Schule über das krankheitsbedingte Fehlen und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit. Übertragbare Krankheiten (siehe Nr. 4) sind der Schule mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeiten der Schule ist die Schule über Anrufbeantworter erreichbar.

(2) Form der schriftlichen Entschuldigung

- Die Entschuldigung der krankheitsbedingten Fehlzeiten ist von den Eltern schriftlich über das Formular im Schulplaner oder ein entsprechend aufgebautes Schreiben zu beantragen.
- Eine einfache ärztliche Bescheinigung ersetzt hierbei nicht das Entschuldigungsschreiben der Eltern. Dieses ist in jedem Falle erforderlich!
- In begründeten Fällen kann die Klassenkonferenz die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung beschließen.

(3) Fristen für die Abgabe schriftlicher Entschuldigungen

- Die schriftliche Bitte um Entschuldigung ist nach Rückkehr in die Schule bei der Klassenleitung unverzüglich vorzulegen.
- Fehlzeiten, für die eine Woche nach Rückkehr in die Schule keine Entschuldigung schriftlich beantragt worden ist, gelten als unentschuldigt.
- Bei längerfristigen Erkrankungen ist der Schule nach spätestens zwei Wochen ein Entschuldigungsschreiben der Eltern vorzulegen.

(4) Übertragbare Krankheiten

- Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach [§34 Infektionsschutzgesetz](#) oder an ansteckender Borkenflechte, Influenza, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach oder ist er dessen verdächtig, so darf er gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz bis zur Genesung die Schule nicht betreten und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen. Entsprechendes gilt für den Fall der Verlausung.
- Im Falle dieser Krankheiten ist die Schule hierüber unverzüglich zu informieren.

(5) Abschlussprüfungen

- Bei der Verhinderung an der Teilnahme an zentralen Abschlussprüfungen sowie den Präsentations- und Projektprüfungen sind Krankmeldungen bis spätestens 8 Uhr telefonisch an die Schule zu richten.
- Der Schule ist innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen.